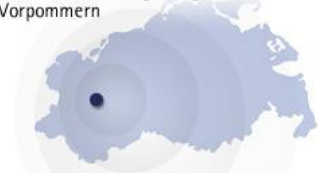




Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
VM-V



# Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

## Jahresbericht 2017

Schwerin / Kiel



**Ansprechpartner/in:**

**Stellvertreter/in:**

**Nils Lindemann**

Direktor  
Tel.: 0431 / 5701 – 100  
E-Mail: Nils.Lindemann@vak-sh.de

**Michael Börm**

Fachbereichsleiter  
Fachbereich I - Allgemeines -  
Tel.: 0431 / 5701 - 110  
E-Mail: Michael.Boerm@vak-sh.de

**Bianka Dalberg**

Tel.: 0431 / 5701 - 111  
E-Mail: Bianka.Dalberg@vak-sh.de

**Axel Schröter**

Fachbereichsleiter  
Fachbereich II - Versorgung -  
Tel.: 0431 / 5701 - 140  
E-Mail: Axel.Schroeter@vak-sh.de

**Maike Ehlers**

Tel.: 0431 / 5701 - 141  
E-Mail: Maike.Ehlers@vak-sh.de

**Maike Sandvoß**

Fachbereichsleiterin  
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -  
Tel.: 0431 / 5701 - 130  
E-Mail: Maike.sandvoss@vak-sh.de

**Wencke Greve**

Tel.: 0431 / 5701 - 131  
E-Mail: Wencke.Greve@vak-sh.de

**Heike Ellersiek**

Fachbereichsleiterin  
Beihilfestelle Schwerin  
Tel.: 0385 / 3031-500  
E-Mail: Heike.Ellersiek@kv-mv.de

**Gundula Plewka**

Tel.: 0385/3031-505  
E-Mail: Gundula.Schneider@kv-mv.de

---

Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin  
Telefon: 0385-30310 – Telefax: 0385-3031504  
Internet: www. Kv-mv.de  
E-Mail: info@kv-mv.de

Knooper Weg 71, 24116 Kiel  
Telefon: 0431-57010 – Telefax: 0431-564705  
Internet: vak-sh.de  
E-Mail: info@vak-sh.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
2. Allgemeines.....	7
2.1 Mitglieder.....	9
<b>3. Fachbereich Allgemeines</b> .....	<b>10</b>
<b>4. Fachbereich Versorgung</b> .....	<b>11</b>
4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung .....	11
4.2 Aufgabenerfüllungen .....	11
4.2.1 Versorgungsfälle.....	11
4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge.....	12
4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes .....	13
4.2.1.4 Minderung auf Grund Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.....	13
4.2.2 Anwartschaftsberechnungen .....	14
4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung.....	14
4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen .....	14
4.2.5 Streitverfahren.....	14
4.2.5.1 Widerspruchsverfahren.....	14
4.2.5.2 Klagen.....	15
<b>5. Fachbereich Finanzdienstleistungen</b> .....	<b>16</b>
5.1 Allgemeines.....	16
5.1.1 Mitglieder.....	16
5.1.2 Bedienstete .....	16
5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung) .....	17
5.1.4 Altersstruktur .....	17
5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger .....	18
5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand.....	18
5.2 Leistungen.....	19
5.2.1 Nachversicherung.....	19
5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SGB VI .....	19
5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLTStV) .....	19
5.2.4 Regressprüfungen .....	19
5.3 Finanzen .....	20
5.3.1 Umlagen und Beteiligungen.....	20

5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2016 .....	21
5.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2017.....	21
5.3.4 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG) .....	22
5.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2017 .....	22
5.3.4.2 Wirtschaftsrechnung 2017 .....	23
<b>6. Beihilfe</b> .....	<b>24</b>
6. Fachbereich Beihilfe .....	24
6.1. Allgemeines.....	24
6.1.1 Beihilfeumlagebereich .....	24
6.1.2 Außerhalb des Beihilfeumlagebereiches.....	24
6.2. Aufgabenerfüllungen .....	25
6.2.1 Leistungen innerhalb des Beihilfeumlageverfahrens.....	25
6.2.1.2 Beihilfeumlagen im Geschäftsjahr.....	25
6.2.1.3 Entwicklungen in den Geschäftsjahren .....	26
6.2.2 Leistungen außerhalb des Beihilfeumlageverfahrens .....	27
6.2.3 Informationen an die Mitglieder.....	27
6.2.4 Streitverfahren.....	27
6.2.4.1 Widerspruchsverfahren.....	27
6.2.4.2 Klagen .....	27
<b>Ausblick</b> .....	<b>28</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

im Niedrigzinsumfeld war die Vermögensanlage im Berichtsjahr wieder ausgesprochen schwierig. Gleichwohl konnte der VM-V durch seine Spezialfonds - mit den wichtigen Aktienanteilen - auch weiterhin einige Erträge erwirtschaften. Die bewährte konservative Anlagestrategie mit dem Ziel „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich im Grundsatz auch im Jahr 2017 bezahlt gemacht.

Die gute Ausfinanzierung des Verbandes hat dazu geführt, dass der Verwaltungsrat beschließen konnte, den Hebesatz von jetzt 32 auf 30 % dauerhaft zu senken, um die Mitglieder zukünftig zu entlasten. Gleichwohl werden die Finanzierungsgrundlagen auf den Prüfstand gestellt, um zukünftig eine verursachungsgerechtere Verteilung der Lasten zu erreichen.

Ein weiteres Schwerpunktthema war das neue Umsatzsteuerrecht, das sich auf einzelne Dienstleistungen des Verbandes auswirken könnte.

Dem Team des VM-V gebührt für sein außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen ein besonderer Dank. Ein herzliches Dankschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegen gebrachte Vertrauen, dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Inneres und Europa als Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung. Auch unsere Dachorganisation, die AKA, hat uns stets gut beraten; der hauptamtlichen Geschäftsstelle gebührt daher ebenfalls ein großer Dank.

Kiel, im Oktober 2018

gez. Nils Lindemann  
Direktor des VM-V

## 1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern war im Geschäftsjahr Herr Matthias Köpp. Der stellvertretende Vorsitzende war Herr Jörg Siekmeier. Dem Verwaltungsrat gehörten während des Berichtsjahres an:

### Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Stephan Meyer, Beigeordneter, Landkreis Rostock  
Stellvertreter: Lutz da Cunha, Beigeordneter, Landkreis Rostock

Matthias Diederich, Fachbereichsleiter beim Landkreis Nordwestmecklenburg  
Stellvertreter: Knut Wiek, Kreistagsmitglied, Landkreis Rostock

Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, **(Vorsitzender)**  
Stellvertreter: Hans-Kurt van de Laar, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

### Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Siekmeier, stellv. Bürgermeister, Gemeinde Deyelsdorf, **(stellv. Vorsitzender)**  
Stellvertreter: Dr. Reinhard Dettmann, Bürgermeister, Stadt Teterow

Constance Lindheimer, Bürgermeisterin Gemeinde Feldberger Seenlandschaft  
Stellvertreter: ohne

Sandra Nachtweih, Bürgermeisterin der Stadt Parsewalk  
Stellvertreter: Thomas Tauer, Abteilungsleiter bei der Stadt Neubrandenburg

Andreas Wellmann, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern  
Stellvertreter: Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

### Direktor

Die Aufgaben des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden von Herrn Nils Lindemann, Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, in Personalunion wahrgenommen.

Der Geschäftsführer der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Herr Frank Acker, ist allgemeiner Vertreter des Direktors.

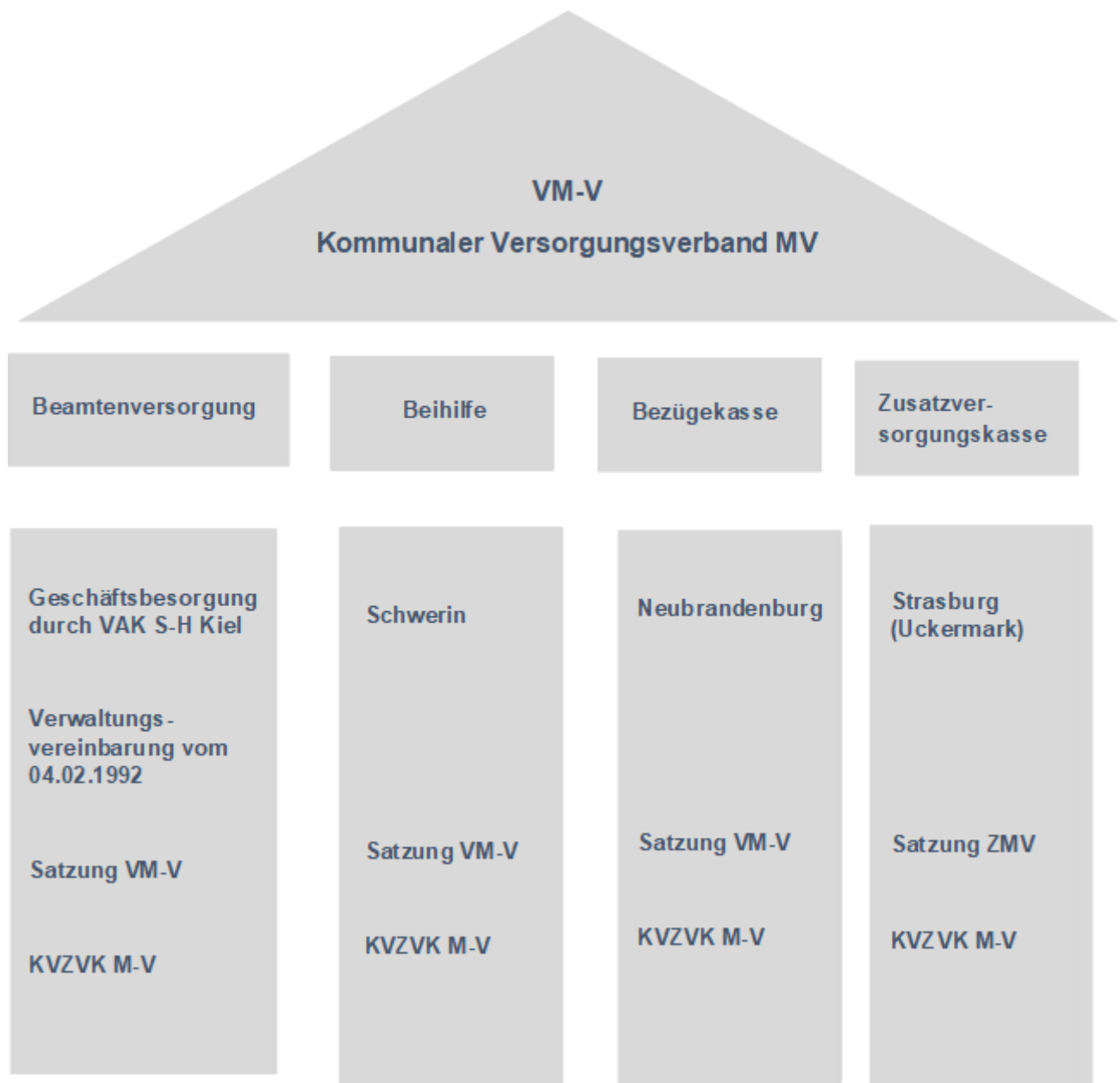
### Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband M-V steht als natürlicher Partner wegen der bereits im Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes definierten Pflichtmitgliedschaft in den Bereichen Beamtenversorgung und Beihilfe sowie Zusatzversorgung der Angestellten seit über zwei Jahrzehnten in einem engen Verhältnis zu seinen Mitgliedern. Ein vertrauens- und respektvoller Umgang prägen die gegenseitige Zusammenarbeit. Insofern wird sich der Versorgungsverband mit seiner in 2013 gegründeten Bezügekasse diesem Leitgedanken auch im Bereich der Besoldungs- und Entgeltabrechnung unterwerfen.



Das Gesetz zur Änderung des kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes vom 11. März 2015 hat die Grundlage geschaffen, dass der Kommunale Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden VM-V) durch seine Zentrale Kommunale Bezügekasse (im Folgenden ZKB) auch die Berechnung

von Bezügen (Besoldung und Entgelte) nach beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen sowie ergänzende Aufgaben für seine Mitglieder übernehmen kann. Die Mitglieder des VM-V können auf Antrag die Berechnung von Bezügen (Besoldungs- und Entgeltabrechnung) sowie weitere ergänzende Personaldienstleistungen, wie z.B. die Abrechnung von Reisekosten, die Mitwirkung an der Personalkostenplanung oder an der Stellenplanung an die ZKB übertragen. Die Begründung der Aufgabenübertragung setzt daher eine Mitgliedschaft im VM-V voraus.

Aktuell haben bereits 21 Mitglieder des VM-V ihre Bezügeabrechnung an die ZKB übertragen. Im Ergebnis betreut die ZKB so aktuell 2.344 Abrechnungsfälle von 21 Mitgliedern (Grundmandanten) mit den dazugehörigen Untermantanten (Städte, amtsangehörige Gemeinden, Eigenbetriebe).



„Das Auslagern von Personaldienstleistungen gewinnt schrittweise an Bedeutung. Es ist in der Regel als Alternative für eine Beschäftigung von Mitarbeitern zu verstehen, deren Bearbeitungsaufwand in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen steht. Die wesentlichen Beweggründe von Arbeitgebern für eine Aufgabenübertragung basieren auf dem Wunsch nach Entlastung und der Konzentration auf die Kernaufgaben des Tagesgeschäftes. Ein hohes Maß an Flexibilität, eine Reduktion der Kosten und eine bessere Kalkulierbarkeit des Aufwandes sind weitere Triebfedern“, so die Feststellung von Ralf E. Geiling in seinem Artikel "Auslagern mit Augenmaß" (Lohn+Gehalt April 2013). Die Bezügeabrechnung (Besoldung und Entgelt) ist aufgrund der Vielzahl an gesetzlichen und tariflichen Vorgaben in den vergangenen Jahren zunehmend zum administrativen Ressourcenfresser geworden. Die Anforderungen an die Sachbearbeitung sind stetig gewachsen, eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte ist zwingend. Teure Abrechnungsverfahren werden in den Verwaltungen in der Regel für verhältnismäßig „wenige“ Abrechnungsfälle vorgehalten. Die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes sehen sich einem stetig steigenden Kostendruck ausgesetzt. Ausgabenreserven zu erschließen bleibt daher eine die Verwaltungen ständig begleitende Aufgabenstellung. Daran knüpft das Angebot des Versorgungsverbandes an, das für seine Mitglieder ein kostengünstiges und im Wesentlichen auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Profil entwickelt hat.



Seine Aufgaben erfüllt er nicht gewinnorientiert, so dass die mit der Übertragung verbundenen Verwaltungsgebühren ausschließlich kostendeckend kalkuliert werden. Kompetenter Partner und technische Unterstützung der Bezügekasse erbringt der Kommunalservice Mecklenburg. Gemeinsam können wir vorhandenes Knock-how nutzen, um Synergien zu heben und den Mitgliedern professionelle Dienstleistungen mit hoher Effizienz anzubieten. Es geht um Zukunftsfähigkeit der ZKB mittels Prozessoptimierung, Kundenorientierung und Qualitätssicherung. Begründet durch den Weggang der Projektleiterin der Bezügekasse, ist diese seit dem Jahr 2016 direkt dem Direktor des VM-V unterstellt. Die Verantwortlichkeit liegt beim Direktor, der gemeinsam mit der Abteilungsleiterin die strategische Weiterentwicklung der ZKB weiter vorantreibt. Der stetige Zuwachs an Abrechnungsfällen und der organisatorische Aufwand bewältigt neben der Abteilungsleiterin ein Team mit 3 Sachbearbeiterinnen. Die veränderte Struktur der Finanzierung und auch das Wachstum der Bezügekasse finden in der aktuellen Haushaltsplanung Berücksichtigung.

## 2.2 Mitglieder

Die Bezügekasse verzeichnet durch intensive Akquise- und Marketingarbeit einen kontinuierlichen Mitgliederzuwachs. Die Referenzen der Bezügekasse im Einzelnen:

- Stadt Strasburg
- Stadt Torgelow  
  - Amt Torgelow
  - plus 7 Gemeinden
  - plus 2 Eigenbetriebe
- Stadt Neubrandenburg  
  - Städtisches Immobilienmanagement
- Stadt Malchin  
  - Amt Malchin am Kummerower See
  - plus 5 Gemeinden
  - Stadt Neukalen
- Stadt Neubukow
- Amt Züssow  
  - plus 13 Gemeinden
  - Stadt Gützkow
- Stadt Bad Doberan  
  - Touristinformation
- Stadt Seebad Ueckermünde
- Stadt Neukloster  
  - plus 6 Gemeinden
  - Stadt Warin
- Amt Demmin-Land  
  - plus 16 Gemeinden
- Stadt Boizenburg/Elbe
- Stadt Lübtheen
- Gemeinde Dummerstorf
- Amt Darß-Fischland  
  - plus 6 Gemeinden
  - plus 1 Eigenbetrieb
  - plus 1 Kurverwaltung
- Stadt Ludwigslust
- Stadt Marlow
- Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
- Amt West-Rügen  
  - plus 11 Gemeinden
- Amt Neustrelitz-Land  
  - plus 11 Gemeinden
- Amt Am Peenestrom / Stadtverwaltung Wolgast  
  - Stadt Lassan
  - plus 5 Gemeinden
- Stadt Penzlin / Amt Penzliner Land  
  - plus 3 Gemeinde

## Ausblick

Die Bezügekasse etabliert sich als zentraler Ansprechpartner für den gesamten kommunalen Bereich. Sie konzentriert sich auf die Personalabrechnung für alle öffentlich-rechtlichen Mitglieder der Kommunalverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

### 3. Fachbereich Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kombination aus moderner Personalpolitik und modernem Technikeinsatz sorgt für eine Bündelung aller Kräfte auf das Unternehmensziel. Hierin und in der zielorientierten Einbindung unserer Mitarbeiterinnen in Geschäftsprozesse sehen wir einen strategischen Schlüssel für unseren Unternehmenserfolg.

Durch ständige Weiterqualifikation der Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle (Schwerin) und der Zentralen Kommunalen Bezügekasse (Neubrandenburg) in Mecklenburg-Vorpommern sowie Investitionen in unterstützende Technik und EDV-Verfahren wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes auch zukünftig auf einem gewohnt hohen Niveau gehalten.

Personell und technisch ist der Verband für die vor ihm liegenden Aufgaben bestens gerüstet.

## 4. Fachbereich Versorgung

### 4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Das Jahr wurde insbesondere durch den Wechsel des Versorgungsabrechnungs-programmes zum Ende des Jahres geprägt. Da dies der zweite Wechsel des Abrechnungs-programmes innerhalb von 4 Jahren war und auch die personelle Situation auf Grund von mehreren Freistellung wegen Kindererziehungszeiten schwierig war, waren die Mitarbeiter des Fachbereiches einer besonderen Belastungssituation ausgesetzt. Durch die engagierte Leistung der Mitarbeiter konnten letztendlich die Versorgungsbezüge aus dem neuen Programm zum 01.01.2018 erfolgreich ausgezahlt werden.

Die Erhöhungen der Versorgungsbezüge zum 01.06.2017 durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2016 und 2017 vom 13.06.2016 wurden entsprechend umgesetzt.

### 4.2 Aufgabenerfüllungen

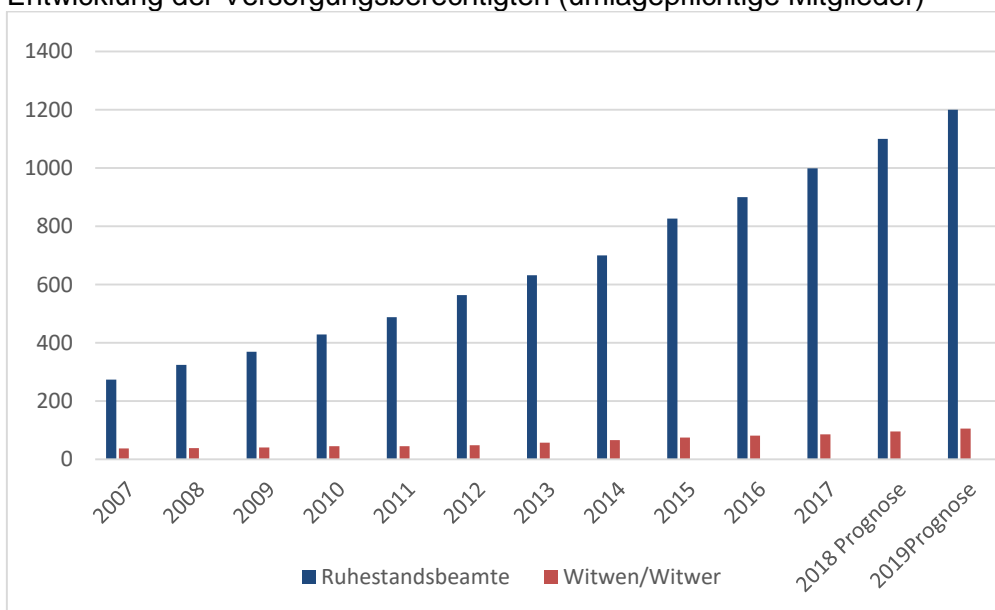
#### 4.2.1 Versorgungsfälle

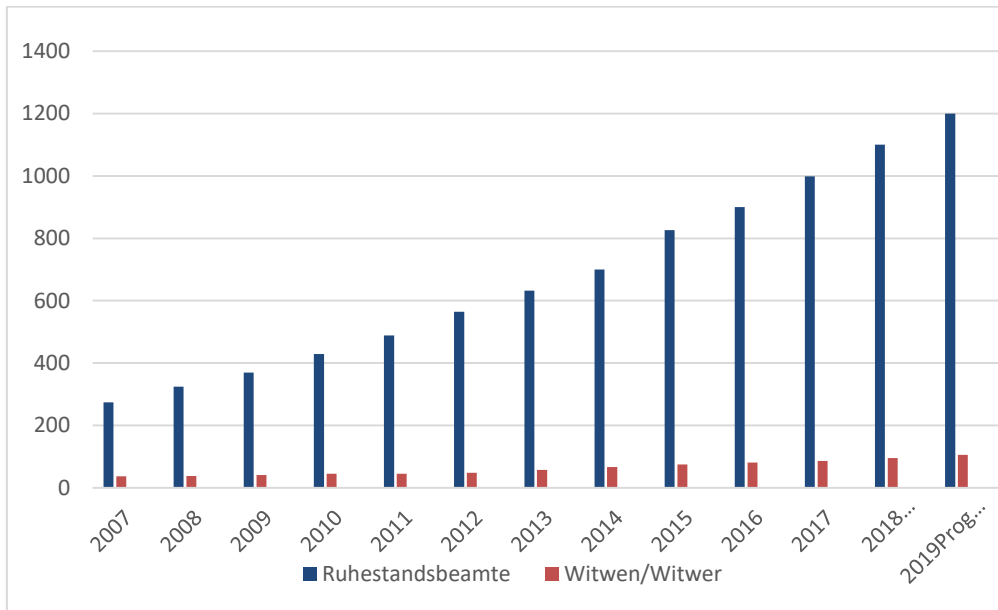
##### 4.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2017 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	999	11	1010
Witwen/Witwer	86	1	87
Halb-/Vollwaisen	13	-	13
<b>Insgesamt</b>	<b>1098</b>	<b>12</b>	<b>1110</b>

Entwicklung der Versorgungsberechtigten (umlagepflichtige Mitglieder)



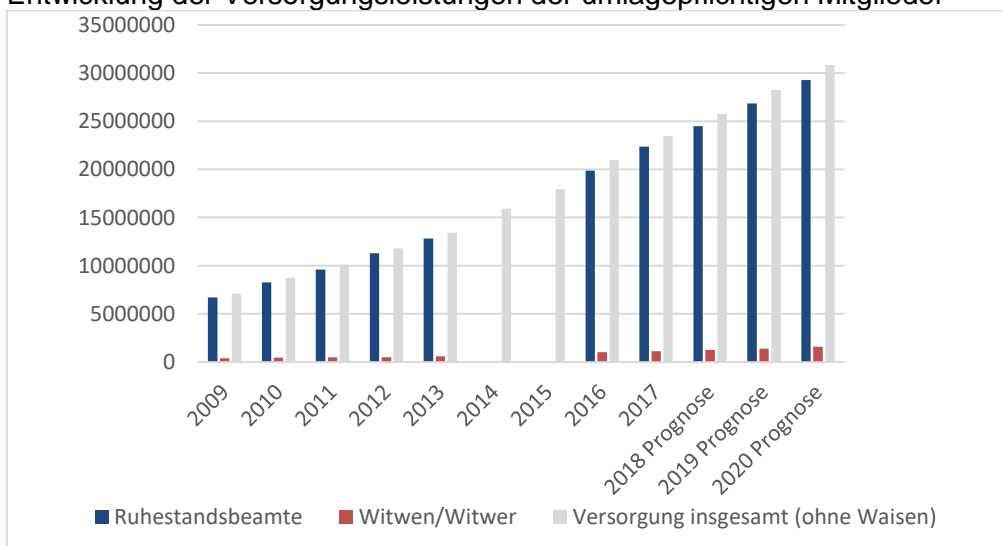


#### 4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

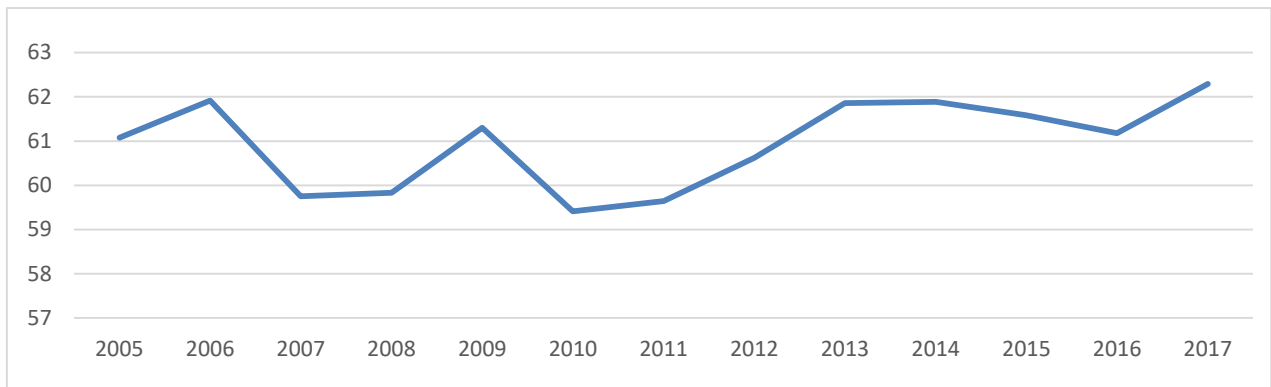
Im Jahr 2017 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige Mitglieder in EUR	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	22.345.959,80	259.345,05	<b>22.605.304,85</b>
Witwen	1.126.979,51	16.950,69	<b>1.143.930,20</b>
Vollwaisen	61.907,91		<b>61.907,91</b>
Halbwaisen	28.060,91		<b>28.060,91</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>23.562.908,13</b>	<b>276.295,74</b>	<b>23.839.203,87</b>

#### Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder



#### 4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes



#### 4.2.1.4 Minderung auf Grund Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

Nach § 53 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben dem Bezug eines Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezüge ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge und das Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 53 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2017 257.103,65 EUR (236.257,38 EUR).

Nach § 54 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben dem Bezug eines weiteren Versorgungsbezuges nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf die Zahlung von mehreren Versorgungsbezügen, so ist der ältere Versorgungsbezug um den Betrag, um den die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 54 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2017 51.641,74 EUR (45.448,04 EUR).

Nach § 55 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge und die Rente(n) die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen. Nach § 14 Abs. 5 LBeamtVG M-V ist beim Bezug von Mindestversorgung und einer Rente eine weitere Ruhensberechnung durchzuführen. Hierbei ruht die Versorgung ggf. bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem verdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Die Rentenanzahlung gem. § 55 LBeamtVG M-V und sofern erforderlich die Berechnung nach § 14 Abs. 5 LBeamtVG M-V wurde bei ca. 390 Versorgungsempfängern durchgeführt. Der Kürzungsbetrag, der sich auf Grund der durchzuführenden Ruhensberechnungen ergab, betrug im Jahr 2017 2.406.661,19 EUR (1.748.992,73 EUR).

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. § 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 57 LBeamtVG M-V die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2017 415.651,26 EUR (346.797,65 EUR).

Da nicht alle der vorgenannten Ruhensregelungen maschinell durchführbar sind, war in diversen Fällen, der sich auf Grund der Ruhensregelungen ergebende Kürzungsbetrag

manuell vorzugeben. Der Kürzungsbetrag auf Grund von manuellen Vorgaben betrug im Jahr 2017 388.715,25EUR (892.240,67 EUR).

Somit betrug die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grund der verschiedenen Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften im Jahr 2017 insgesamt 3.519.773,09 EUR (3.269.736,47 EUR).

#### **4.2.2 Anwartschaftsberechnungen**

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangswise bei den älteren Beamtinnen und Beamten zusätzlich die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2017 sind in 258 (197) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird.

#### **4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung**

In 13 (12) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden. Hierbei ist anzumerken, dass das Land für die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs keine interne Teilung vorsieht.

#### **4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen**

Im Berichtsjahr wurden 62 (70) neue von den Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 80 (84) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 122.526,20 (155.900,07 EUR) gezahlt. An Ruhestandsbeamte waren Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 57.820,44 (85.844,06 EUR) zu leisten. Insgesamt wurden 180.346,64 EUR (241.744,13 EUR) an Unfallfürsorgeleistungen gezahlt.

#### **4.2.5 Streitverfahren**

##### **4.2.5.1 Widerspruchsverfahren**

Im Jahre 2017 wurden keine Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben.

Aus den Vorjahren wurde 1 Widerspruch zurückgenommen. In 1 Fall wurde über den Widerspruch noch nicht entschieden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten.

#### **4.2.5.2 Klagen**

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurde in 2 Fällen Klage vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht erhoben.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen eines Versorgungsausgleiches wurden in 2017 nicht erhoben.

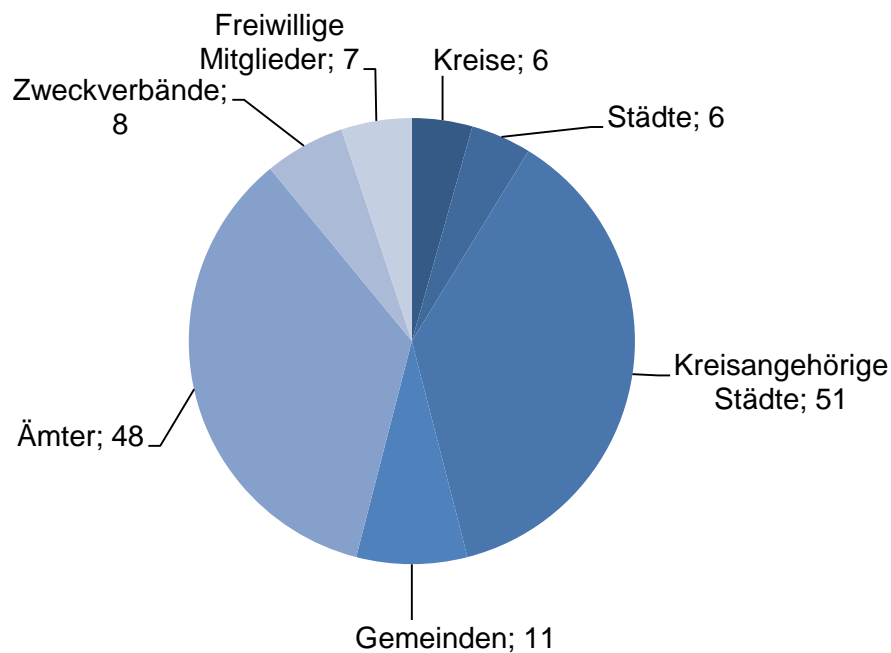


## 5. Fachbereich Finanzdienstleistungen

### 5.1 Allgemeines

#### 5.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 137

#### 5.1.2 Bedienstete

Gemäß § 13 der Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft beim VM-V auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

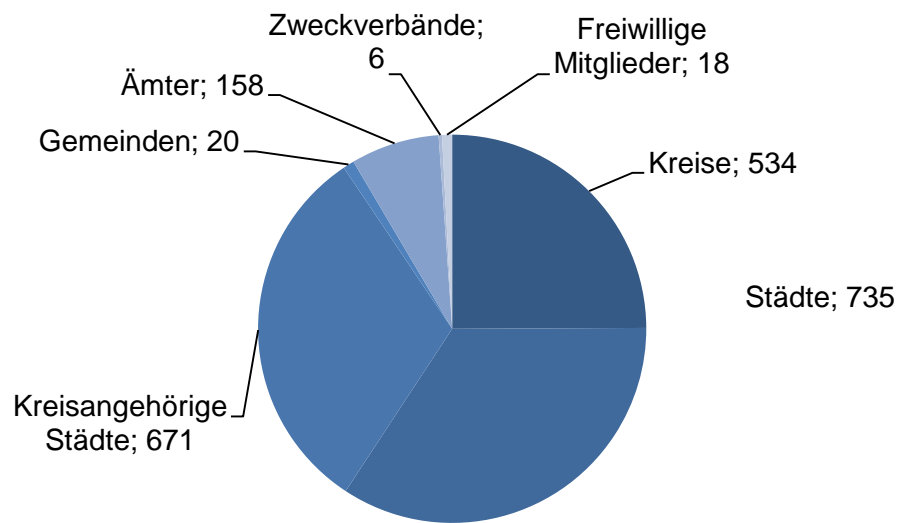
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2017 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2017	31.12.2016
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	1.692	1.721
Beamtenverhältnis auf Zeit	106	104
Vorbereitungsdienst	179	171
Beurlaubung	18	18
Teilzeitbeschäftigung	147	152
<b>Gesamt:</b>	<b>2.142</b>	<b>2.157</b>



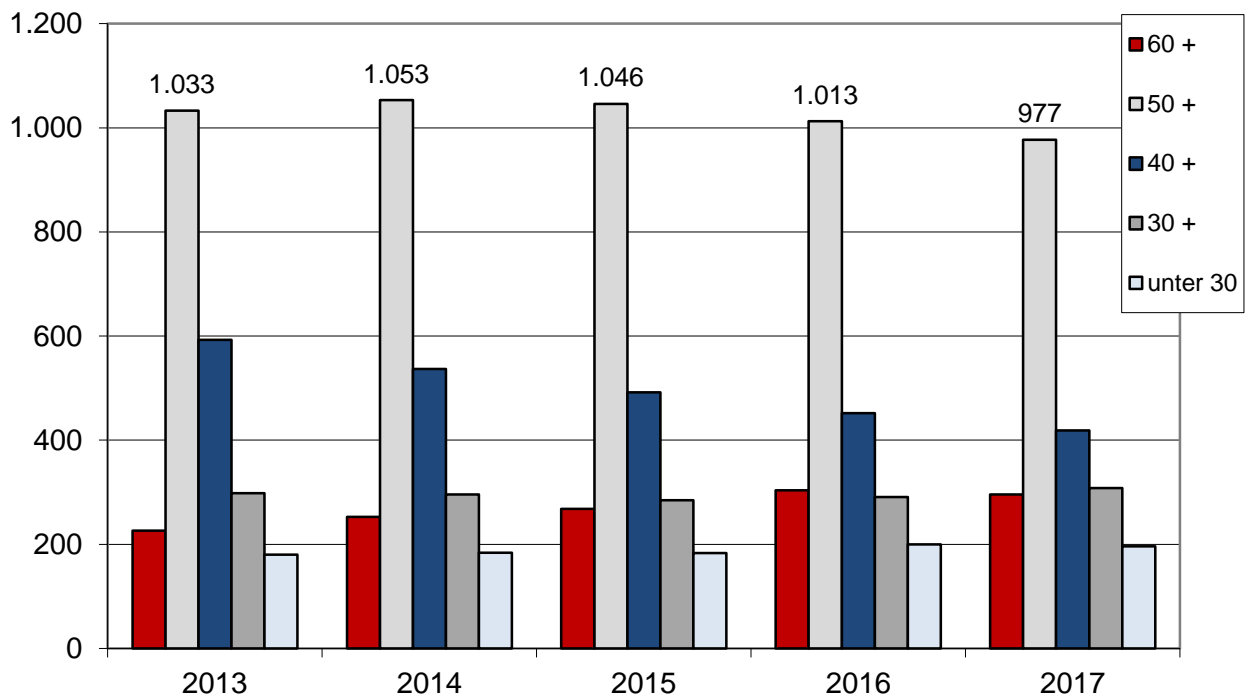
### 5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 2.142

### 5.1.4 Altersstruktur

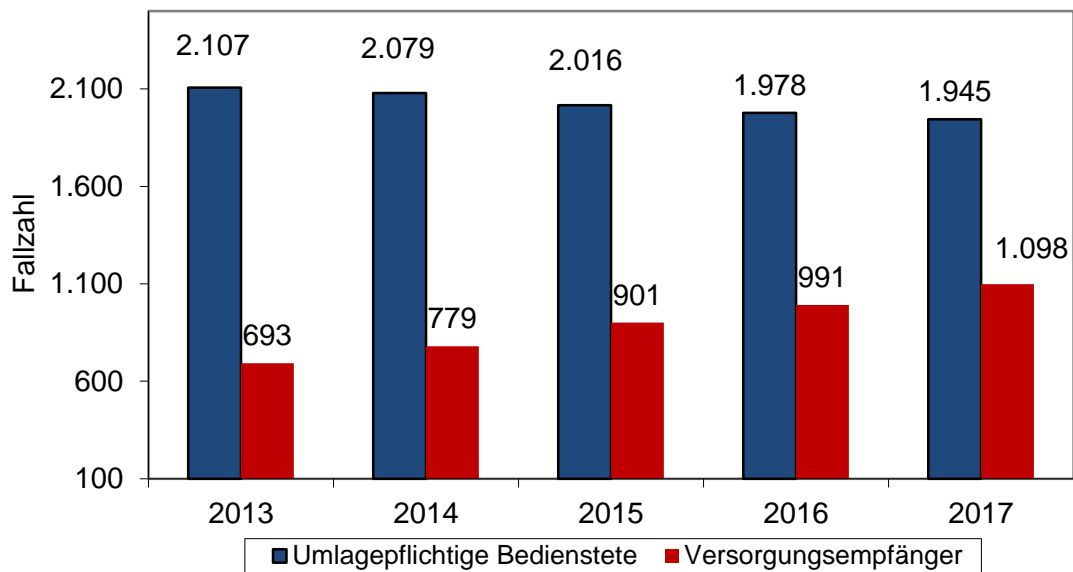


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in

2017: 47 Jahre 7 Monate

2016: 48 Jahre 0 Monate

### 5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger



### 5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2017	31.12.2016
nach Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr		32	18
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		26	22
nach Vollendung des 60. bzw. 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		32	25
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		3	3
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	3	2
	55. - 59. Lebensjahr	10	12
	50. - 54. Lebensjahr	3	3
	45. - 49. Lebensjahr	2	1
	unter 45. Lebensjahr		
wegen Ablauf der Amtszeit		1	9
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand oder Abwahl)			
<b>Gesamt:</b>		<b>112</b>	<b>95</b>

## 5.2 Leistungen

### 5.2.1 Nachversicherung

Gemäß § 25 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22.03.2012 übernimmt der VM-V die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten seiner Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind. Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind dem VM-V zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 33 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden für 29 (25) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 352.285,86 EUR (192.206,99 EUR) geleistet.

### 5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 61 (57) Fällen 399.732,33 EUR (275.810,53 EUR) an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

### 5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLtStV)

Wird ein Beamter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Mit Inkrafttreten des VLtStV zum 01.01.2011 als Nachfolgeregelung zum § 107b BeamtVG ist die Anzahl der Fälle mit Versorgungslastenteilung erheblich gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2017 haben wir in 51 (34) Erstattungsfällen 1.474.857,09 EUR (1.496.303,62 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte der VM-V sich in 11 (12) Fällen mit einer Summe von 440.651,49 EUR (911.131,65 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter seiner Mitglieder zu beteiligen.

### 5.2.4 Regressprüfungen

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder des VM-V in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 31 der Satzung des VM-V).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnisablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei Dienstunfällen, dazu gehören auch Wegeunfälle.

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiterin, diesen zu ermitteln.

Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf den VM-V über, wenn und soweit die erbrachten im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Der VM-V hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergebenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

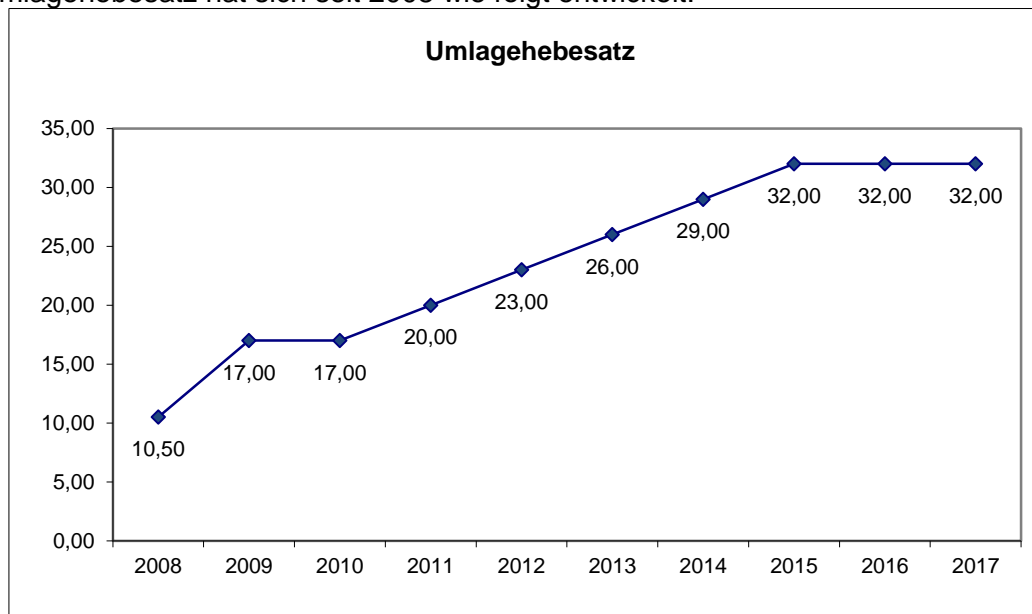
Im Berichtsjahr hat die Regressprüferin folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EUR
Beihilfe / Dienstunfallfürsorge	12	30.904,83

### 5.3 Finanzen

#### 5.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:



Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2017 betrug 32 v.H. (32 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 48.342.009,00 EUR (47.644.738,00 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit
- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit von Feuerwehrbeamten
- Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten)

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 3.809.932,14 EUR (3.456.018,78 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

### 5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2016

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung wurde von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vorgenommen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schloss die vorläufige Prüfung der Jahresrechnung 2016 im Februar 2018 ohne Beanstandungen ab.

### 5.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2017

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2016 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2017 in EUR	Ist-Ergebnis 2017 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR
1	2	3	4	5	6	7
40	1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
41	2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
42	3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
43	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.810,75	20.200,00	<b>16.337,27</b>	3.863
441, 443-445, 444, 445	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
442, 448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.185.907,86	61.021.900,00	<b>61.224.023,98</b>	-202.124
	7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
		– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
452	8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
47	9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	22.020.732,02	9.213.900,00	<b>6.069.353,36</b>	3.144.547
46	10	+ Sonstige laufende Erträge	2.129.802,96	74.400,00	<b>609.993,58</b>	-535.594
0000000 0	11	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)</b>	<b>83.352.253,59</b>	<b>70.330.400,00</b>	<b>67.919.708,19</b>	<b>2.410.692</b>
50	12	– Personalaufwendungen	3.581.389,66	4.246.800,00	<b>3.894.775,00</b>	352.025
51	13	– Versorgungsaufwendungen	25.331.299,46	28.527.700,00	<b>28.081.726,73</b>	445.973
52	14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.096.408,20	1.206.000,00	<b>1.201.646,29</b>	4.354
5300- 5393, 5395- 5399	15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	1.713,12	5.000,00	<b>6.550,92</b>	-1.551
5394	16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
54	17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	451.542,62	295.900,00	<b>482.636,46</b>	-186.736
55	18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0
57	19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	100,00	<b>2.761,19</b>	-2.661
56	20	– Sonstige laufende Aufwendungen	231.599,30	176.400,00	<b>180.460,65</b>	-4.061
0000000 0	21	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)</b>	<b>30.693.952,36</b>	<b>34.457.900,00</b>	<b>33.850.557,24</b>	<b>607.343</b>
0000000 0	22	<b>ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)</b>	<b>52.658.301,23</b>	<b>35.872.500,00</b>	<b>34.069.150,95</b>	<b>1.803.349</b>

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2016 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2017 in EUR	Ist-Ergebnis 2017 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR
1	2	3	4	5	6	7
491	23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0
591	24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0
0000000 0	25	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)</b>	<b>52.658.301,23</b>	<b>35.872.500,00</b>	<b>34.069.150,95</b>	<b>1.803.349</b>
592	26	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0
492	27	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0
593	28	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0
493	29	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0
594-599	30a	- Einstellung in die sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen	51.662.664,84	35.872.700,00	32.541.029,19	3.331.671
494-499	30b	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen	214.428,90	200,00	0,00	200
0000000 0	31	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)</b>	<b>1.210.065,29</b>	<b>0,00</b>	<b>1.528.121,76</b>	<b>-1.528.122</b>

### 5.3.4 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

#### 5.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2017

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit **vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002** wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1.666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 34 a in die Satzung des VM-V wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Verwahrstelle (vorher Depotbank) ist die Hamburger Sparkasse.

Die Versorgungsrücklage wurde 2015 aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase nicht in den KRN-Fonds eingezahlt, sondern in Termingeldern angelegt. Durch diese Anlage tragen wir zur Diversifikation bei und halten gleichzeitig zum Fälligkeitstermin Liquidität vor.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsrechnung für das Jahr 2017 folgende Entwicklung:

#### 5.3.4.2 Wirtschaftsrechnung 2017

Stand am 01.01.2017 EUR	Zuführungen EUR	Gründe	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
18.402.391,24	2.989.901,41 310.166,35 9.241,56 2.673.581,29	Zuführungen 2017 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	<b>21.711.700,56</b>

**Anmerkungen:**

Anlage der Versorgungsrücklage:	
KRN-FONDS:	16.442.637,19 EUR
Termingeldanlagen	5.260.784,21 EUR
Zinsen per 31.12.2017	8.279,16 EUR
Kassenbestand:	0,00 EUR
Zusammen:	21.711.700,56 EUR

## 6. Beihilfe

### 6. Fachbereich Beihilfe

#### 6.1. Allgemeines

##### 6.1.1 Beihilfeumlagebereich

Im Geschäftsjahr betreute die Beihilfeumlagekasse 129 Mitgliederdienststellen mit 1.107 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und 1.243 aktive Beamtinnen und Beamte bei der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Für die Gewährung von Beihilfe in M-V schreibt das Landesbeamtengesetz in § 80 vor, dass die für den Bund geltenden Beihilferegelungen – mit einigen Ausnahmen- Grundlage sind, somit war die „Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)“ vom 13.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der BBhV vom 25.10.2016, in Kraft getreten Artikel 1 am 01.11.2016 und Artikel 2 am 01.01.2017 (BGBl. I S. 2403) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV) vom 26.06.2017, am 01.07.2017 in Kraft getreten, bei der Beihilfegewährung anzuwenden.

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung enthielt alle bis zur siebten Änderung der BBhV ergangenen Änderungen, somit auch die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes.

Mit in Krafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG)“ zum 01.01.2011 ist als Bestandteil dieses Gesetzes mit gleichem Datum auch das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“ (AMRabG) in Kraft getreten. Die Beihilfestelle hat gem. der BBhV Rabatte für Arzneimittel geltend zu machen.

Dafür wurde vom Versorgungsverband eine „Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH“ (ZESAR) beauftragt. ZESAR ist eine gemeinsame Einrichtung des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen und der Beihilfeträger in Bund und Ländern zum Einzug von Arzneimittelrabatten für u. a. Beihilfestellen.

Im Geschäftsjahr konnten Arzneimittelrabatte aus den Beihilfeaufwendungen in Höhe von 48.036,37 Euro für die Beihilfeumlagekasse eingeholt werden.

Da einige Pharmahersteller die rechtliche Handhabung der Rabattgewährung bezweifeln und diese aussetzen, wurde von Seiten ZESAR eine Klage erhoben, an die sich auch die Beihilfeumlagekasse angeschlossen hat, um die ausstehenden, gesetzlich zustehenden Arzneimittelrabatte geltend zu machen. Die ersten Erträge konnten nach erfolgreicher gerichtlicher Durchsetzung für die Beihilfeumlagekasse eingeholt werden und dem Geschäftsjahr in Höhe von 22.212,69 Euro zugeführt werden.

##### 6.1.2 Außerhalb des Beihilfeumlagebereiches

Im Geschäftsjahr betreute die Beihilfekasse ca. 600 Beihilfeberechtigte der IKK Nord und 63 Beihilfeberechtigte von 9 Sparkassen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Für diese Beihilfeberechtigten der Sparkassen und Mitglieder der IKK erfolgte die Berechnung und Festsetzung der Beihilfen nach der Bundesbeihilfeverordnung. Die Zahlungen der Beihilfen an die Beihilfeberechtigten der Sparkassenangestellten erfolgte von den Sparkassen selbst, die an die IKK Beihilfeberechtigten erfolgten Beihilfezahlungen wurden zum Geschäftsabschluss der IKK zum Ausgleich des Haushaltes in Rechnung gestellt.



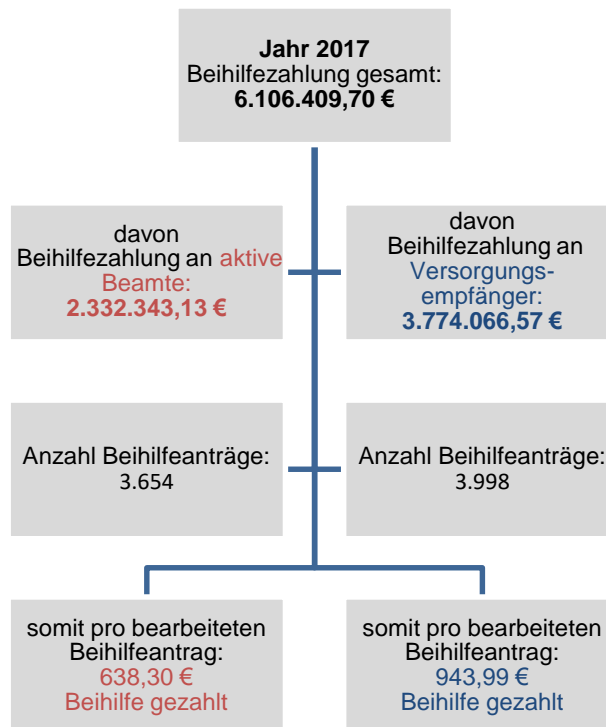
Im Bereich der Heilfürsorge wurden die Berechnungen der Heilfürsorge für die Feuerwehrbeamten nach der Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung-FwHeilFürsVO M-V vom 15.01.2010 für die Städte Hansestadt Wismar, Hansestadt Greifswald, Landeshauptstadt Schwerin und Neubrandenburg, sowie die Berechnungen und Festsetzungen der Beihilfen für die berücksichtigungsfähigen Personen der Feuerwehrbeamten nach der Bundesbeihilfeverordnung erledigt.

Für diese Dienstleistungen in den genannten Bereichen, die nicht im Beihilfeumlageverfahren abgerechnet werden können, werden gemäß der Satzung Verwaltungsgebühren erhoben.

## 6.2. Aufgabenerfüllungen

### 6.2.1 Leistungen innerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

#### Beihilfeaufwendungen im Geschäftsjahr



#### 6.2.1.2 Beihilfeumlagen im Geschäftsjahr

Für die von der Beihilfeumlagekasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der zur Ansammlung von erforderlichen Mitteln werden jährlich von den Mitgliedern Beihilfeumlagen entsprechend der Satzung (Teil VI) gebildet.

Für einen privat krankenversicherten aktiven Beihilfeberechtigten errechnete sich die Beihilfeumlage 2017 in Höhe von 2.280 Euro jährlich, für einen im Ruhestand befindlichen privat krankenversicherten Beihilfeberechtigten von 4.600 Euro jährlich.

Für einen gesetzlich versicherten aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten wurde eine Beihilfeumlage in Höhe von 100 Euro jährlich festgesetzt.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des abschließenden Geschäftsjahres konnte festgestellt werden, dass die Beihilfeleistungen der aktiven Beihilfeberechtigten der Mitglieder aus den Beihilfeumlagen gedeckt werden konnten, diese Beihilfezahlungen blieben sogar unter dem prognostizierten Ansatz, sodass eine Auskehrung an die Mitglieder erfolgen konnte.

Die Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konnten aus den Beihilfeumlage - Einnahmen abgedeckt werden.

### 6.2.1.3 Entwicklungen in den Geschäftsjahren

Durchschnittliche Beihilfeaufwendungen pro bearbeiteter Beihilfeantrag im Vergleich der Geschäftsjahre des Umlageverfahrens:

<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Aktive Beamte/Beamtinnen</u>	<u>Versorgungsempfänger/innen</u>
2014	560,74 € Beihilfe / Antrag	888,71 € Beihilfe / Antrag
2015	594,91 €	827,11 €
2016	620,15 €	879,02 €
2017	638,30 €	943,99 €

Die höheren Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger/innen begründen sich in der Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (2017) im Bereich der Pflegeaufwendungen, ebenso in dem Anstieg der Anzahl der Versorgungsberechtigten, in den letzten 9 Jahren fast verdreifacht. Im Bereich des stationären Krankenhausaufenthaltes mit anschließender Rehabilitationsmaßnahme und im Bereich der Arzneimittelbeschaffungen sind im Vergleich der Geschäftsjahre die Beihilfeauszahlungen gestiegen.

### Antragsbearbeitungen des Umlageverfahrens

<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Aktive Beamte/innen</u>	<u>Versorgungsempfänger/innen</u>
2014	4.055 bearbeitete Beihilfeanträge	2.824 bearbeitete Beihilfeanträge
2015	3.992	3.055
2016	3.836	3.597
2017	3.654	3.998

In den letzten 4 Geschäftsjahren konnten in der Beihilfestelle ca. 42 % mehr Anträge auf Beihilfe der Versorgungsempfänger/innen beschieden werden, die Anzahl der Beihilfefestsetzungen der aktiven Beamten/innen ist dagegen leicht rückläufig.

## **6.2.2 Leistungen außerhalb des Beihilfeumlageverfahrens**

Für die Berechnungen und Festsetzungen von Heilfürsorgeleistungen der 4 Städte, die Mitglied der Beihilfeumlagekasse sind, konnten 114 Abrechnungsfälle bearbeitet werden, 88 Abrechnungsfälle für die Beihilfeberechtigten der 9 Sparkassen des Landes M-V und 284 Abrechnungen der Mitglieder der IKK – Nord.

## **6.2.3 Informationen an die Mitglieder**

Nach Bekanntgabe der Siebten Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung vom 25.10.2016 sowie über die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, in Kraft getreten Artikel 1 am 01.11.2016 und Artikel 2 am 01.01.2017 (BGBl. S. 2403), erfolgte mit Rundmail vom 25.07.2017 die Information über die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV) vom 26.06.2017, am 01.07.2017 in Kraft getreten. An die Versorgungsempfänger/innen erfolgte diese Information mit Schreiben vom 17.07.2017 postalisch.

Die Neufassung (BBhVVwV) enthält alle bis zur siebten Änderung der BBhV ergangenen Änderung sowie die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes.

## **6.2.4 Streitverfahren**

### **6.2.4.1 Widerspruchsverfahren**

Insgesamt wurden gegen die Beihilfebescheide des VM-V 23 Widersprüche eingereicht; 11 davon konnten durch Nachreichung von geforderten Unterlagen bzw., ärztlichen Bescheinigungen abgeholfen werden, 12 Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden als unbegründet zurückgewiesen.

### **6.2.4.2 Klagen**

Am 22.05.2015 wurde beim VG Schwerin eine Klage eingereicht, die in einer mündlichen Verhandlung am 06.01.2017 vom Kläger zurück genommen wurde, das Verwaltungsstreitverfahren wurde somit eingestellt. Inhalt der Klage war der eindeutige Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Eigenblutbehandlung.

Am 26.07.2017 wurde eine Klage vom 24.07.2017, die beim VG Schwerin eingegangen war, zur Stellungnahme in der Beihilfestelle zugestellt. Inhalt dieses Verwaltungsstreitverfahrens war die Nichtberücksichtigung der Aufwendungen, die der Ehefrau einer beihilfeberechtigten Person entstanden waren, da das Einkommen der Ehefrau nach Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides über der Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BBhV im Vorvorkalenderjahr lag.

## Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichtes Sie von den erbrachten Dienstleistungen des VM-V überzeugen konnte. Wir sind stets bemüht, unsere Dienstleistungen für unsere Mitglieder zu optimieren.

Eine weitere Entlastung der Mitglieder mit der Absenkung des Hebesatzes auf dann 29 % wird dem Verwaltungsrat vorgeschlagen werden, da wir nach einer Gesetzesänderung betreffend die Versorgungsrücklage jetzt die Möglichkeit haben, aus der Versorgungsrücklage Beträge zur Entlastung der Mitglieder jährlich zu entnehmen. Hier gilt dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein großer Dank, da er diese Regelung speziell für den VM-V im Gesetz verankert hat.

Das neue Umsatzsteuerrecht wird ebenfalls wieder breiten Raum in der Diskussion einnehmen.

Weiterhin ist auch der weitere Aufbau unserer Zentralen Kommunalen Bezügekasse (ZKB) ein Arbeitsschwerpunkt; hier ist eine Strukturänderung insofern eingetreten, als wir das Personal des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) jetzt selbst „an Bord genommen haben“, welches insbesondere Auswirkungen auf den Stellenplan des VM-V hatte. Der OSV steht uns mit Beratungsleistungen aber weiterhin als bewährter Partner zur Verfügung.

Überschattet wurden diese Themen allerdings im Frühjahr durch die Aufdeckung des Verdachts eines Untreuefalles zu Lasten des VM-V in Höhe von 5 Millionen Euro. Statt auf ein für die Vermögensanlage eines Termingeldes vorgesehenes Konto ist ein Betrag von 5 Millionen Euro auf ein Privatkonto überwiesen worden. Erfreulicherweise konnte inzwischen der Großteil des Geldes sichergestellt werden, so dass wir davon ausgehen, dass ein Vermögensschaden am Ende für den VM-V nicht eintreten wird. Die internen Kontroll- und Sicherungssysteme sind beim VM-V weiter optimiert worden und werden auch in der Zukunft weiter optimiert werden.

Um jetzige und zukünftige Aufgaben des VM-V erfolgreich in der Zukunft zu meistern, bedarf es unserer hochmotivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team des VM-V zu seinen hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2018

gez. Nils Lindemann  
Direktor des VM-V